

**Ergänzung zur Hausordnung der Universität Kassel**  
**Handlungsanweisung zu besonderen**  
**Hygiene- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Covid 19**

Ergänzend zur Hausordnung der Universität Kassel in der Fassung vom 15.05.2020 treten zum Schutz vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus und einer Erkrankung an Covid-19 die nachfolgenden besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Kraft.

Die Einhaltung der ergänzenden Regelungen gilt gemäß § 1 (1) der Hausordnung in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel.

Die Handlungsanweisung ist gemäß § 1 (2) verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen (§ 32 Hessisches Hochschulgesetz-HHG), sowie die Nutzer\_innen von Einrichtungen der Universität Kassel. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität Kassel aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Diese Handlungsanweisung ersetzt die Handlungsanweisung vom 31.05.2021 veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 17.06.2021.

### **1. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, sich ebenso wie bei Influenza und anderen Atemwegserkrankungen durch Abstand zu Erkrankten (mindestens 1,5 Meter), regelmäßiges und gründliches Händewaschen sowie Husten- und Nies-Etikette vor einer Übertragung des Corona-Virus zu schützen. Ausführliche Hygiene-Empfehlungen finden Sie unter

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Räume sind regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges Lüften dient ebenfalls der Hygiene, es reduziert sich dadurch die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertlicher, feinsten Tröpfchen.

### **2. Sicherheitsabstand**

Es ist zu jedem Zeitpunkt ein Mindestabstand zu anderen Personen (im Folgenden „Sicherheitsabstand“) in alle Richtungen u.a. beim Zugang, beim Sitzen und beim Gehen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Wo dies auch durch organisatorische Maßnahmen nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen einzuhalten (siehe Ziffern 3-5). Der Sicherheitsabstand ist in allen universitätseigenen und angemieteten

Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel einzuhalten!

Maßnahmen wie Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen sollen die Abstandsregelung gewährleisten. Alle Hochschulmitglieder, Nutzer\_innen und Gäste sind verpflichtet, die Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsabstand ist auch beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen sowie in Warteschlangen einzuhalten. Gruppenbildungen in Gebäuden und auf dem Gelände sind zu vermeiden.

Hörsäle und Seminarräume können mit bis zu 50 % der vorhandenen Sitzplätze belegt werden, wenn die anwesenden Personen in Form eines Schachbrettmusters in den Sitzreihen verteilt sind, eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann und eine medizinische Maske auch am Sitzplatz getragen wird (siehe 3.). Die Anzahl verfügbarer Sitzplätze wird an den Lehrräumen sowie im Raumbuchungssystem HIS LSF gekennzeichnet. In großen Hörsälen sind die Plätze markiert, in den übrigen Räumen organisieren sich die Teilnehmenden selbstständig.

### **3. Medizinische Masken (OP-Masken, FFP2-Masken)**

Durch das Tragen von medizinischen Masken zur Bedeckung von Mund und Nase soll die ungehinderte Verbreitung des „Coronavirus“ (SARS-CoV-2) verhindert und die Möglichkeit einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch reduziert werden.

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) ist auf allen Verkehrsflächen in den Gebäuden, in allen Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr sowie bei allen Publikumsveranstaltungen verpflichtend.

Die Tragepflicht gilt darüber hinaus immer dann, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für alle Bereiche und Tätigkeiten an der Universität, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Die gleichzeitige Nutzung der Aufzüge ist auf max. zwei Personen mit medizinischen Masken begrenzt.

In den Arbeits- und Betriebsbereichen der Universität gilt die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken in den Sitzungs- und Besprechungsräumen bis zum Einnehmen des Platzes, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

In der Lehre besteht die Tragepflicht darüber hinaus für Lehrende und Studierende:

- Bei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie mündlichen und schriftlichen Prüfungen in Präsenz sind medizinische Masken auch am Sitzplatz, auf den Verkehrswegen, beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, bei Bewegungen zwischen den Plätzen weiterhin immer dann verpflichtend zu tragen,

wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann (z.B. bei Besetzung von Hörsälen mit 50 % im Schachbrettmuster).

- Auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen.
- Bei der Nutzung der Universitätsbibliothek.

Wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann (z.B. Besetzung mit 20 %) und eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann, liegt es im Ermessen der Lehrenden, ob auf das Tragen medizinischer Masken verzichtet werden kann. Dies sollte nur im Einvernehmen mit den teilnehmenden Studierenden erfolgen.

Lehrende in Lehrveranstaltungen und Beteiligte an Prüfungen können auf das Tragen von medizinischen Masken verzichten, soweit ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine technische Lüftung vorhanden ist oder eine ausreichende manuelle Lüftung sichergestellt werden kann.

Die Bereitstellung der medizinischen Masken an Studierende erfolgt in Verbindung mit den o.g. Präsenzveranstaltungen und -prüfungen kostenfrei über die Lehrenden.

FFP2-Masken haben einen höheren Atemwiderstand als OP-Masken, womit im Gegensatz zur OP-Maske auch ein Eigenschutz erzielt wird, wenn sie dicht am Gesicht anliegend getragen werden. FFP2-Masken können Studierenden mit einem erhöhten Schutzbedürfnis (z.B. aufgrund einer Vorerkrankung) zur Verfügung gestellt werden.

Das Tragen von einfachen Stoffmasken (Alltagsmasken) ist nicht mehr zulässig!

### **Gesichtsschutzschilder**

Die Verwendung von Gesichtsschutzschildern ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden der Universität Kassel ist nur in Ausnahmefällen, nach Vorlage eines begründeten ärztlichen Attests zugelassen.

### **4. Kontakt untereinander**

Beim Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände ist zu beachten, dass Personen möglichst wenig direkten Kontakt miteinander haben bzw. ihr Kontakt auf ein Minimum reduziert wird. Das Miteinander in Räumen der Hochschule, in Pausen oder bei sonstigen Aktivitäten ist zu entzerren. Auf körperlichen Kontakt z. B. bei Begrüßung und Verabschiedung (etwa Händeschütteln) ist zu verzichten.

### **5. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!**

An Beratungs- und Informationsplätzen mit Personenkontakt, bei denen der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind Abtrennungen durch Schutzscheiben vorgesehen.

## 6. Corona-Virus Negativnachweis, 3G-Regel

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes ist für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen (z.B. Sport-, Musikveranstaltungen, Exkursionen, Tagungen etc.), ein Corona-Virus-Negativnachweis nach der 3G-Regel erforderlich: Geimpft, Genesen, Getestet.

Die Erfordernis zum Corona-Virus-Negativnachweis besteht auch auf Flächen und in Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden (z.B. LEO), sowie für die Verpflegungs- und Versorgungseinrichtungen, womit eine Ausweitung auf eine 50 % Besetzung ermöglicht wird.

Der Negativnachweis kann erfolgen durch:

- a. einen Impfnachweis,
- b. einen Genesenennachweis oder
- c. einen Testnachweis aufgrund
  1. einer maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung oder weiteren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik
  2. eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests durch einen dazu berechtigten Leistungserbringer (z.B. öffentliches Testzentrum)

Ein vollständiger Impfschutz für den Nachweis nach Buchstabe a liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis mehr als 14 Tage vergangen sind.

Als genesen nach Buchstabe b gelten Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben und diese mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist bzw. die einen ärztlichen oder amtlichen Genesenennachweis vorlegen können.

Bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen kann durch die Einhaltung der Abstandsregeln, das Tragen von medizinischen Masken und ausreichender Lüftung auf die Verpflichtung zur 3 G Regelungen verzichtet werden.

Die Einhaltung der 3G-Regel wird an den Eingängen von Hörsälen und großen Seminarräumen stichprobenartig durch den Wachdienst kontrolliert. Bei Praktika, Seminarveranstaltungen, Musik-, Sportveranstaltungen sowie Exkursionen kontrollieren die Lehrenden.

Zur Nachweisführung ist der Nachweis nach den Buchstaben a bis c gemeinsam mit dem Studierendenausweis (CampusCard) oder einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Die Abstands- und Hygieneregeln müssen auch bei geltender 3G-Regel weiter diszipliniert eingehalten werden!

Universität Kassel, den 08.10.2021

Die Präsidentin

Gez. im Original

Prof. Dr. Ute Clement